



**Bekanntmachung**  
**Ausschreibung für die nicht zentral voruntersuchte Fläche**  
**N-9.4**

Die Bundesnetzagentur macht folgende Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 16 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) bekannt.

Gebotstermin	1. Juni 2025
Ausschreibungsvolumen	1.000 MW
Bezeichnung der ausgeschriebenen Fläche	<b>N-9.4</b>
Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung	NOR-9-4
Kalenderjahr und Quartal, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll	3. Quartal 2032
Kalenderjahr und Quartal, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverterstation oder Umspannstation erfolgen soll	1. – 2. Quartal 2032
Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See nach § 19 WindSeeG	6,2 Cent pro Kilowattstunde
Gebotsformulare	<a href="#">Gebot N-9.4</a> <a href="#">Bürgschaft N-9.4</a> <a href="#">Vollmacht N-9.4</a> <a href="#">Liefervertrag N-9.4</a>
Regeln für die Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens	<a href="#">Verfahrensregeln des dynamischen Gebotsverfahrens 2025</a>
Feststellende Verwaltungsakte des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nach §§ 10b Abs. 2 S. 1, 10a Abs. 4 WindSeeG	–
Aktenzeichen	BK6-25-007

## **Formatvorgaben nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 1 EEG 2023**

Die Gebotsabgabe muss schriftlich auf Papier oder elektronisch erfolgen. Es ist nicht möglich, die Gebotsunterlagen teilweise schriftlich und teilweise elektronisch einzureichen. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Gebotsformular „Bürgschaft“. Dieses kann im Fall einer elektronischen Gebotsabgabe in Papierform vorgelegt werden.

In jedem Fall sind die durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Gebotsformulare zu verwenden (s. o. Tabellenzeile „Gebotsformulare“; die Formulare können auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur heruntergeladen werden: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Offshore-Windenergie/EEG > Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen > Bekanntmachung der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen nach § 16 WindSeeG).

Es sind die für die jeweilige Fläche bekannt gemachten Gebotsformulare zu verwenden. Für alle Gebotsformulare gilt, dass die in diesen enthaltenen Formatvorgaben einzuhalten sind.

Bei schriftlicher Gebotsabgabe sind das Gebotsformular „Gebot“ und – soweit erforderlich – die Gebotsformulare „Bürgschaft“, „Vollmacht“ und „Beiderseitige Erklärung über zukünftige Stromliefermengen“ auszufüllen und zu unterschreiben. Zusammen mit einem aktuellen Handelsregisterauszug des Bieters sowie aktuellen Handelsregisterauszügen der zu beliefernden Unternehmen sind diese Dokumente in einem separaten, verschlossenen und fensterlosen Umschlag (Umschlag im Umschlag) an die Bundesnetzagentur zu senden. Dieser Umschlag im Umschlag ist mit dem Gebotstermin und der Bezeichnung der Fläche, auf die sich das enthaltene Gebot bezieht, zu versehen. Je Gebot für eine Fläche darf nur ein Umschlag im Umschlag verwendet werden. Es kann ein gemeinsamer äußerer Umschlag für alle Gebote verwendet werden.

Der äußere Umschlag ist wie folgt zu adressieren:

**Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6 – Ausschreibung  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Bei elektronischer Gebotsabgabe sind das Gebotsformular „Gebot“ und – soweit erforderlich – die Gebotsformulare „Bürgschaft“, „Vollmacht“ und „Beiderseitige Erklärung über zukünftige Stromliefermengen“ auszufüllen und mit den qualifizierten elektronischen Signaturen (QES) der unterzeichnenden Person(en) zu versehen. Zusammen mit einem aktuellen Handelsregisterauszug des Bieters sowie aktuellen Handelsregisterauszügen der zu beliefernden Unternehmen sind diese Dokumente als PDF-Dateien in die dafür eingerichtete Geschlossene Benutzergruppe (GBG) der Bundesnetzagentur hochzuladen. Die PDF-Dateien können optional in einer unverschlüsselten ZIP-Datei verpackt werden. Die Einrichtung einer GBG erfordert eine vorherige Registrierung bei der Bundesnetzagentur. Die Registrierung schließt eine schriftliche Gebotsabgabe nicht aus.

Das Löschen des Gebotsformulars „Gebot“ aus der Geschlossenen Benutzergruppe stellt eine Rücknahme des Gebots gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 3 EEG 2023 dar.

Die Geschlossene Benutzergruppe erreichen Sie unter:

<https://gbg3.bundesnetzagentur.de>

## **Hinweise zur Registrierung für die elektronische Gebotsabgabe**

Um die rechtzeitige Einrichtung der GBG sicherzustellen, wird eine frühzeitige Registrierung empfohlen. Die Registrierung ist bis zum **19.05.2025** vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung des Bieters, die Registrierung rechtzeitig vor dem Gebotstermin durchzuführen.

Eine Anleitung zur Registrierung und zur elektronischen Gebotsabgabe kann den „[Hinweisen zur elektronischen Gebotsabgabe 2025](#)“ entnommen werden (siehe auch [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Offshore-Windenergie/EEG > Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen > Bekanntmachung der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen nach § 16 WindSeeG).

## **Hinweis auf die Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG**

Nach § 90 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG muss der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG die Einrichtungen und in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen ist oder wird, muss gemäß § 90 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG dieser eine Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden.

Nach § 67 Absatz 6 WindSeeG dürfen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die über einen Zuschlag nach §§ 20, 21, 34 oder 54 WindSeeG verfügen, mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde. Die Planfeststellungsbehörde darf nach § 69 Absatz 3 Nummer 7 WindSeeG den Plan oder die Plangenehmigung, wenn er oder sie sich auf Windenergieanlagen auf See bezieht, nur feststellen oder erteilen, wenn die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde.

Das BSH kann gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG für die Erklärung Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG unwirksam. Das Formular ist auf der Internetseite [www.bsh.de](http://www.bsh.de) > Themen > Offshore > Offshore-Vorhaben > Windparks zu finden.

Bitte beachten Sie im Weiteren die Hinweise des BSH auf der Internetseite [www.bsh.de](http://www.bsh.de).

## **Ergänzende Hinweise**

### **Frist für den Zugang der Gebote**

Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am 2. Juni 2025 zugegangen sein, da der Gebotstermin 1. Juni 2025 auf einen Sonntag fällt, § 31 Absatz 3 VwVfG.

## Gebühren

Die Teilnahme an den Ausschreibungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 20 WindSeeG beträgt **5.119 Euro** (Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom). Sie ist von jedem Bieter für jedes Gebot zu zahlen. Die Gebühr ist zum Gebotstermin fällig, also am 2. Juni 2025, da der Gebotstermin 1. Juni 2025 auf einen Sonntag fällt, § 31 Absatz 3 VwVfG. Der Gebührenbescheid ergeht mit der Entscheidung über den Zuschlag.

Die Gebühr ist auf das folgende Konto zu überweisen:

**Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden**

**IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07**

**BIC: MARKDEF1750**

**Verwendungszweck: ZV90690514 [Leerzeichen] Flächenbezeichnung [Leerzeichen] Firma**

**Beispielhafter Verwendungszweck: ZV90690514 N-9.4 Offshore GmbH**

Der Verwendungszweck der Überweisung muss **zwingend** mit der Zeichenfolge ZV90690514 beginnen, damit die Zahlung dem Ausschreibungsverfahren zugeordnet werden kann. Als Flächenbezeichnung ist die Bezeichnung der jeweiligen Fläche anzugeben (z. B. „N-9.4“). Als Firma ist die Firma des Bieters anzugeben.

Falls ein dynamisches Gebotsverfahren für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 21 WindSeeG durchgeführt wird, ist von den an diesem Verfahren teilnehmenden Bietern eine weitere Gebühr von je 7.267 Euro zu zahlen (Nr. 1.2 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom). Die entsprechenden Gebührenbescheide mit Angaben zur Fälligkeit der Gebühr ergehen gesondert.

## Sicherheitsleistung

Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum Gebotstermin eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach § 18 Absatz 1 WindSeeG leisten. Die Gesamtsumme der Sicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann bewirkt werden durch

- die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde oder
- die Zahlung eines Geldbetrags auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.

Die Bürgschaft ist unter Verwendung des Formulars „Bürgschaft“ zu erklären. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Sicherheitsleistung kann auf mehrere Bürgschaften aufgeteilt werden.

Die Zahlung eines Geldbetrags erfolgt entsprechend der Angaben im Formular „Gebot“.

## **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Es wird auf § 103 Absatz 1 WindSeeG in Verbindung mit § 71 EnWG hingewiesen. Nähere Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hat die Beschlusskammer 6 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([Schutz vertraulicher Informationen im Tätigkeitsbereich der Beschlusskammern 6 und 7](#) oder [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > sonstige Veröffentlichungen > Schutz vertraulicher Informationen in Beschlusskammersachen).

## **Informationen zum Zuschlagsverfahren**

Die Auswertung der Gebote beginnt unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe. Nach Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 20 bzw. ggf. § 21 WindSeeG werden die Bieter über die Entscheidung über den Zuschlag unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsaktes. Ergänzend dazu erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibungsergebnisse im Internet gemäß § 98 Nummer 2 WindSeeG.

## **Hinweis auf Zulassungsverfahren**

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass mit einem Zuschlag nach § 20 oder § 21 WindSeeG die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) nicht vorweggenommen wird. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Zulassungsbehörde.

Bitte beachten Sie, dass für die Erstellung der Antrags- und Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen und die Erstellung von Berichten erforderlich sein können. Es gelten die Anforderungen des BSH zu den erforderlichen Antrags- bzw. Planunterlagen auf der Internetseite [www.bsh.de](http://www.bsh.de) > Themen > Offshore > Offshore-Vorhaben > Windparks.

## **Hinweis auf Planungsgrundsatz**

Nach Abschnitt 7.11.1.(b) des Flächenentwicklungsplans 2025 vom 30.01.2025 soll die tatsächlich installierte Leistung um 20 Prozent über die zugewiesene Netzanbindungskapazität hinausgehen. Dabei handelt es sich um einen Planungsgrundsatz, der im Rahmen der Planfeststellung Berücksichtigung findet. Der Planungsgrundsatz hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Ausschreibungsvolumens, der Gebotsmenge, der bezuschlagten Gebotsmenge oder auf die Höhe der Sicherheitsleistung.

## **Kontakt**

[poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)

Keine Gebotsabgabe. Bitte beachten Sie für die Gebotsabgabe die oben angegebenen Formatvorgaben!